

- c) Allgemeinwerkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, sofern diese Gegenstände nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen (typen- und auftragsgebundene Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle für eine bereits laufende Fertigung, auch wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen, sind als Kosten des Betriebes zu planen und zu Lasten der Umlaufmittel zu finanzieren);
3. Erstausrüstung mit Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die zur Inbetriebnahme neuer Kapazitäten dienen, ohne Rücksicht auf Lebensdauer und Wert;
  4. Erstausrüstung mit Grundmitteln zur Aufnahme neuer Produktion, die sich aus der Übernahme von" Ergebnissen abgeschlossener Arbeiten der Pläne Forschung und Technik oder betrieblicher Entwicklungsarbeiten ergibt;
  5. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, soweit die Haushaltsdirektive nichts anderes bestimmt;
  6. nichtvolkseigene Grundstücke, Produktionsanlagen und Gebäude und die damit verbundene Ablösung darauf ruhender volkseigener und privater Grundpfandrechte und sonstiger Entschädigungsansprüche privater Eigentümer;
  7. Anpflanzung geschlossener Plantagen nach einer vom Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu erlassenden Anordnung;
  8. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände und Gebäude, soweit Mittel aus Schadensersatzforderungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen;
  9. Arbeitsschutz- und Feuerschutzeinrichtungen (das gilt auch für Anschaffungen in genossenschaftlichem und privatem Eigentum durch volkseigene Betriebe);
  10. Einrichtung von sanitären, sozialen und ähnlichen Anlagen in genossenschaftlichem und privatem Eigentum durch volkseigene Betriebe;
  11. Einbauten, Neubauten oder bauliche Veränderungen an Grundstücken und Anlagegegenständen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet und objektmäßig von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft genutzt werden.

(2) Die im Abs. 1 Ziffern 1, 2, 5, 8, 9, 10 und 11 genannten Aufwendungen müssen im Einzelfall die Wertgrenze von 500 DM überschreiten, soweit der Planträger mit Zustimmung des Ministers der Finanzen nichts anderes bestimmt.<sup>3</sup>

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Erstinvestitionen für Forschungs- und Entwicklungsstellen in den Investitionsplan ist die Genehmigung des Forschungsrates der DDR.

## § 2

Aus Mitteln des Investitionsplanes werden nicht finanziert:

- 1; Aufwendungen für die Vorplanung und Projektierung der Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel. Diese Leistungen sind aus dem Haushalt der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung gesondert zu finanzieren.
2. Umsetzungen und örtliche Verlagerungen. Die Finanzierung erfolgt aus Umlaufmitteln bzw. Krediten. Erfolgt die Umsetzung zugunsten eines Investitionsvorhabens, so ist die Finanzierung der Demontage, Transport- und Montagekosten sowie der Erweiterungs- oder der sonstigen werterhöhenden Maßnahmen aus dem Investitionsplan vorzunehmen.
3. Aufwendungen für Arbeiten, die im Plan für Forschung und Technik vorzusehen sind und deren Finanzierung aus dem zentralen Fonds Forschung und Technik bzw. aus Haushaltsmitteln zu erfolgen hat.
4. Bauliche oder sonstige Veränderungen an nichtvolkseigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagegegenständen. Für derartige Maßnahmen können Kredite bei der Deutschen Investitionsbank nach deren Richtlinien in Anspruch genommen werden.

## § 3

Der Investitionsplan besteht aus einem Plan der Erhaltung der Grundmittel und einem Plan der Erweiterung der Grundmittel.

## § 4

(1) Der Plan der Erhaltung der Grundmittel umfaßt: Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen und Rekonstruktionsmaßnahmen, einschließlich der notwendigen Vorplanungs-, Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten; Außerdem können in ihn Kleininvestitionen bis zu 20 000 DM aufgenommen werden, auch wenn diese den Charakter von Erweiterungsinvestitionen haben.

(2) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten im Mindestbetrag von 500 DM an einem Grundmittel mit einem Bruttowert von mehr als 2000 DM, die zu einer Erhöhung des Nettowertes und Verlängerung der Lebensdauer führen und die ursprüngliche Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit der Grundmittel wiederherstellen oder erhöhen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen. Im einzelnen gelten die besonderen Bestimmungen der Deutschen Investitionsbank.

(3) Ersatzinvestitionen liegen dann vor, wenn Grundmittel durch Neubeschaffung ersetzt werden. Dabei kann der Ersatz in technisch höher entwickelten oder technisch anders gearteten (auch gebrauchten) Grundmitteln bestehen.

(4) Rekonstruktionsmaßnahmen sind umfassende Erneuerungen der Grundmittel von Betriebsteilen, ganzer Einzelbetriebe oder mehrerer Betriebe eines Wirtschaftszweiges einschließlich der damit verbundenen organisatorischen und technologischen Umstellungen.